



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Biologie

Vom 15. März 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 9 Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Bachelorarbeit

3. Prüfungsformen

- § 15 Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 16 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 17 Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

4. Resultat der Bachelorprüfung

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 20 Bildung der Endnote
- § 21 Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 22 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 23 Prüfende und Beisitzende
- § 24 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 25 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen
- § 28 Versäumnis, Rücktritt
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 31 Nachteilsausgleich
- § 32 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen/
Vorleistungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung

(1) ¹Das Studium der Biologie soll mit den theoretischen Kenntnissen und den praktischen Fähigkeiten vertraut machen, die zur Ausübung der großen Vielfalt möglicher Arbeitsbereiche in dem Beruf als Biologin und Biologe nötig sind. ²In der Industrie arbeiten Biologinnen und Biologen in der Forschung und Entwicklung, im Vertrieb und Marketing, im Controlling und in strategischen Arbeitsfeldern. ³Biologinnen und Biologen sind auf verschiedensten Forschungsgebieten an Universitäten und an staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen tätig. ⁴Ferner werden sie z.B. im Umweltschutz, im Pflanzenschutz, im Patent- und Dokumentationswesen benötigt. ⁵Die Biologie ist eine der Leitwissenschaften des 21. Jahrhunderts und hat zentrale Brückenfunktionen zu anderen Wissenschaften wie z.B. Medizin, Physik, Chemie, Geologie und Geographie. ⁶Durch das spezifische Umfeld der Biologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München sind Inhalte und Spezialisierungen möglich, die an keinem anderen Standort gegeben sind. ⁷Die Biologie umfasst zahlreiche Teildisziplinen und baut auf anderen Naturwissenschaften auf. ⁸Im Bachelorstudiengang Biologie werden in den ersten vier Fachsemestern sowohl die Grundkenntnisse in den Teildisziplinen als auch in Physik und Chemie vermittelt. ⁹Mathematische Werkzeuge wie Biometrie, Statistik und fachbezogene EDV-Kenntnisse sind ebenso unverzichtbar wie Kompetenz in biologischem Denken und einer exakten Fachsprache. ¹⁰Im Bachelorstudiengang wird Wert darauf gelegt, dass moderne Methoden erlernt werden, dass anhand von für die Biologie relevanten Beispielen wechselseitige Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten erkannt werden und dass grundlegende Mechanismen und Gesetzmäßigkeiten betont werden. ¹¹Eine wissenschaftlich betriebene Biologie muss genau analysieren, messen, berechnen, Hypothesen aufstellen und diese mit durchdachten Beobachtungen, Experimenten und Modellierungen beweisen bzw. widerlegen. ¹²Im fünften und sechsten Fachsemester des Bachelorstudiengangs durchlaufen die Studierenden eine Spezialisierungsphase, in der sie individuell angestrebte Fähigkeiten in den Teildisziplinen erwerben können. ¹³Damit ermöglicht die Spezialisierungsphase eine schwerpunktmäßige Ausrichtung in eine zellulär-molekularbiologische Richtung, eine organismische Richtung oder eine biochemische Richtung mit gegenseitigen Überlappungen. ¹⁴Durch Vertiefung und Spezialisierung werden die Studierenden befähigt, sich innerhalb der Biologie einschließlich der Biochemie und in den Grenzbereichen zu anderen Disziplinen fortzubilden. ¹⁵Die Fähigkeit, biologisch zu denken und methodisch in Experiment und Theorie vorzugehen, wird während des Studiums im Zusammenspiel von Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminaren und Exkursionen geschult. ¹⁶Hierbei werden die Studierenden in die zumeist englischsprachige wissenschaftliche Fachliteratur und deren Bewertung sowie in den aktuellen Stand der Forschung eingeführt. ¹⁷In der abschließenden Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihr im Studium erworbenes Fachwissen auf die selbständige Lösung einer konkreten biologischen Fragestellung anwenden und damit ihre Fähigkeit zur Bearbeitung zukünftiger Aufgaben im Berufsleben unter Beweis stellen.

(2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Biologie. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 2

Akademischer Grad

Die Fakultät für Biologie verleiht denjenigen, die diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Baccalaureus Scientiae“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife für Biologie. ²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein (Art. 46 Nr. 3 BayHSchG).

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Bachelorstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Insgesamt sind höchstens 140 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 9) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen 1 und 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 1/Spalte IV bzw. Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Die Teilnahme an Modulen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 2.

(6) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I),
7. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Module in Deutsch und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 1/Spalten II und III vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 1/Spalte III bzw. in der Anlage 2/Spalte 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Seminare,
4. Praktika,
5. Exkursionen.

³Lehrveranstaltungen, in denen auch oder ausschließlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, sind in der Anlage 1/Spalte II entsprechend gekennzeichnet.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen. ³Eine Wahlpflichtlehrveranstaltung wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I),
9. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte II) und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
10. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 1/Spalte III und Anlage 2/Spalte 9),
11. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Bachelorprüfung

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 9

Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, Modulteilprüfungen sowie Vorleistungen zu den beiden vorgenannten.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen und bzw. oder Vorleistungen ab. ²Die Teilnahme an Vorleistungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ³Das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 11.

(4) ¹In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 1/Spalten I und II und nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. ²In Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, um an der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilzunehmen.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1)
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Art der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),

11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet; Vorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|--------|-----------------------|---|
| Note 1 | = „sehr gut“ | = hervorragende Leistung; |
| Note 2 | = „gut“ | = Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| Note 3 | = „befriedigend“ | = Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| Note 4 | = „ausreichend“ | = Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| Note 5 | = „nicht ausreichend“ | = Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

| | |
|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 | = „sehr gut“; |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | = „gut“; |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | = „befriedigend“; |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 | = „ausreichend“. |

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16

gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung, aller Modulteilprüfungen oder bzw. und aller Vorleistungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung, aller Modulteilprüfungen oder bzw. und aller Vorleistungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulteilprüfungen oder bzw. und Vorleistungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen oder bzw. und Vorleistungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung oder Vorleistung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sollen vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende

des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des siebten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden.
²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen gelten vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des siebten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des neunten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) ¹Für jede Modulprüfung, Modulteilprüfung und Vorleistung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und der Bachelorarbeit (§ 14), werden, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/ Spalte 17, insgesamt vier Versuche angeboten. ²Der erste Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt, die Gegenstand der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung sind. ³Der zweite Versuch wird so rechtzeitig während des noch laufenden Semesters im Sinne des Satzes 2 angeboten, dass die Vorgaben des § 24 Abs. 2 erfüllt werden können. ⁴Der dritte Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die Lehrveranstaltungen, welche die oder der Studierende nicht bestanden hat, das nächste Mal angeboten werden. ⁵Für den vierten Versuch gilt Satz 3 entsprechend.

(7) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(8) Die in einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulteilprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. ⁴Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die oder der Studierende einen schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellt, der eine Begründung für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität enthält; dem Antrag sind beizufügen:

1. Die schriftliche Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Fakultät (§ 23 Abs. 4 Satz 1), dass sie oder er mit der Anfertigung der Bachelorarbeit in der Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität einverstanden ist und die Bewertung der Bachelorarbeit übernimmt.

2. Eine Projektskizze mit Zeitplan, die von der Betreuerin oder dem Betreuer an der Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München unterschrieben ist.

(4) ¹Das Verfahren der Themenvergabe wird und die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

²Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

⁵Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. das prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 ist verpflichtet,

1. das Thema der Bachelorarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Bachelorarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. ²Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) ¹Studierende, an die zu Beginn der Vorlesungszeit ihres letzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Bachelorarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Bachelorarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Für die Bachelorarbeit werden elf ECTS-Punkte vergeben. ³Die Bachelorarbeit ist auf dem Gebiet der Biologie in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. ⁴Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt werden.

(8) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit (Abs. 3 Satz 1) bzw. durch das prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät (Abs. 3 Satz 3 Nr. 1) zu bewerten. ²Bachelorarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) ¹Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Prüfungsformen

§ 15

Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung beträgt für jeden Prüfling mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. ²Das Nähere wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bekannt zu geben.

§ 16

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ²Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben

Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ¹²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ¹³Bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(4) ¹Eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 17

Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete didaktische Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll zwischen 15 und 30 Minuten betragen. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(2) ¹Wissenschaftliche Protokolle und Hausarbeiten beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte. ²Ihr Umfang darf 50 Seiten nicht überschreiten.

4. Resultat der Bachelorprüfung

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Bachelorprüfung

1. gemäß § 18 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Bildung der Endnote

¹Ist die Bachelorprüfung nach § 18 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Bachelorprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und bzw. oder Vorleistungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte

als erforderlich im Sinne des Satzes 2.⁵ Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und bzw. oder Vorleistungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt.⁶ Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erstmalig 180 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 180 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

§ 21

Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache und ein Bachelor Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor Diploma erhält die oder der Studierende das Bachelor-Zeugnis in deutscher Sprache und das Bachelor Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Bachelor-Urkunde und des Bachelor Diploma. ²In das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs aus.

(5) ¹Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Bachelor-Urkunde, eines Bachelor Diploma, eines Bachelor-Zeugnisses, eines Bachelor Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisse, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Bachelor-Urkunde, das unrichtige Bachelor Diploma, das unrichtige Bachelor-Zeugnis, das unrichtige Bachelor Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Bachelor-Urkunde, ein korrektes Bachelor Diploma, ein korrektes Bachelor-Zeugnis, ein korrektes Bachelor Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelor-Zeugnisses und des Bachelor Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 22

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 23 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 23 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Bachelorarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) ¹Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) abzunehmen. ²Nicht bestandene Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen müssen von zwei Prüfenden (Abs. 3 Nr. 2) bewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen die Beisitzenden,

2. bei nicht bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Bachelorarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9).

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 24

Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Bachelorstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Bachelorstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Bachelorstudiengang für Studierende und Prüfende.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen und
 - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 23) sind verpflichtet, der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung

mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen unverzüglich zu überprüfen und sie unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen standardisierten Form an dieses weiterzuleiten. ³Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator und bzw. oder dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ⁴Werden die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁵Die Prüfenden sind verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 25

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 26

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 ECTS-Punkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote

einzu beziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 27

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) ¹Wenn zu besorgen ist, dass die Anzahl der Studierenden in einer Lehrveranstaltung deren beschränkte Aufnahmekapazität übersteigt, kann der Fakultätsrat anordnen, dass die vorhandenen Ausbildungsplätze innerhalb dieser Lehrveranstaltung durch ein studienleitendes Auswahlverfahren vergeben werden. ²Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden durch diese Auswahl weder von dem Besuch der Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. ³Die Auswahl muss vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen; bei gleichem Studienfortschritt entscheidet das Los. ⁴Über die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere über die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungsanträge, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 28 **Versäumnis, Rücktritt**

(1) Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 29 **Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen**

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 21 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 30

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 31

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass

die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 32

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelor-Urkunde, des Bachelor Diploma, des Bachelor-Zeugnisses, des Bachelor Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. März 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. März 2010, Nr. I.3-H/226/10.

München, den 15. März 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. März 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2010.

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|--|-------------------------|--------------------------------|---|---|----------------------|---------------------------------|--|-----------------|-----|---|--------------|--|-------------------------------|---|--------------|-------------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| 6 Bachelorstudiengang Biologie „Baccalaureus Scientiae“ (abgekürzt „B.Sc.“) | | | | | | | | | | | | | | | | | 180 |
| 1. Fachsemester | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | keine | P | P 1 | Botanik | WS | | | | | | | | | | | | |
| 1. | | P | P 1.1 | | WS | keine | Vorlesung Botanik | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 1. | | P | P 1.2 | | WS | keine | Übung Botanik | Übung | 3 | keine erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | MTP | wissenschaftliches Protokoll Klausur | max. 50 Seiten 45 Minuten | bestanden/ nicht bestanden Benotung | | dreimal | 3 |
| / | keine | P | P 2 | Zoologie | WS | | | | | keine | MP, GOP | wissenschaftliches Protokoll und Klausur | max. 50 Seiten und 90 Minuten | Benotung | | einmal, nächster Termin | 6 |
| | | P | P 2.1 | | WS | keine | Vorlesung Zoologie | Vorlesung | 2 | | | | | | | | (3) |
| | | P | P 2.2 | | WS | keine | Übung Zoologie | Übung | 3 | | | | | | | | (3) |
| | keine | P | P 3 | Anorganische Chemie | WS | | | | | | | | | | | | |
| 1. | | P | P 3.1 | | WS | keine | Vorlesung Anorganische Chemie | Vorlesung | 5 | keine | MTP | Klausur | 180 Minuten | Benotung | | dreimal | 9 =8+1 |
| 1. | | P | P 3.2 | | WS | keine | Übung Anorganische Chemie | Übung | 1 | | | | | | | | |
| 1. | | P | P 3.3 | | WS | erfolgreiche Teilnahme an P 3.1 | Vorlesung zum Praktikum Allgemeine Chemie | Vorlesung | 1 | keine | MTP | Klausur | 120 Minuten | Benotung | | dreimal | 1 |
| 1. | | P | P 3.4 | | WS | erfolgreiche Teilnahme an P 3.1 | Praktikum Allgemeine Chemie | Praktikum | 3 | keine | MTP | mündliche Prüfung | 15 Minuten | Benotung | | dreimal | 2 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|------------------------|-------------------------|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|---|-----------------|-----|---|--------------|--|-------------------------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| | keine | P | P 4 | Mathematik und Physik 1 | WS | | | | | | | | | | | | |
| 1. | | P | P 4.1 | | WS | keine | Vorlesung Analytische Methoden und mathematische Modellierung in der Biologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 60 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 1. | | P | P 4.2 | | WS | keine | Übung Analytische Methoden und mathematische Modellierung in der Biologie | Übung | 3 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll und Klausur | max. 50 Seiten und 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 1. | | P | P 4.3 | | WS | keine | Vorlesung Physik 1 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 =2+1 |
| | | P | P 4.4 | | WS | keine | Übung Physik 1 | Übung | 1 | | | | | | | | |
| 2. Fachsemester | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | keine | P | P 5 | Diversität und Evolution Eukaryotischer Organismen | SS | | | | | | | | | | | | |
| 2. | | P | P 5.1 | | SS | keine | Vorlesung Systematik 1 | Vorlesung | 1 | erfolgreiche Teilnahme an P 5.4 | MTP | Klausur | 60 Minuten | Benotung | | dreimal | 5 =1+2+2 |
| | | P | P 5.2 | | SS | keine | Vorlesung Artenvielfalt Botanik | Vorlesung | 1 | | | | | | | | |
| | | P | P 5.3 | | SS | keine | Übung Artenvielfalt Botanik | Übung | 2 | | | | | | | | |
| 2. | | P | P 5.4 | | SS | keine | Exkursion Artenvielfalt Botanik | Exkursion | 1 | keine | VL | wissenschaftliches Protokoll | max. 50 Seiten | bestanden / nicht bestanden | | dreimal | 1 |
| 2. | | P | P 5.5 | | SS | keine | Vorlesung Systematik 2 | Vorlesung | 1 | erfolgreiche Teilnahme an P 5.8 | MTP | Klausur | 60 Minuten | Benotung | | dreimal | 5 =1+2+2 |
| | | P | P 5.6 | | SS | keine | Vorlesung Artenvielfalt Zoologie | Vorlesung | 1 | | | | | | | | |
| | | P | P 5.7 | | SS | keine | Übung Artenvielfalt Zoologie | Übung | 2 | | | | | | | | |
| 2. | | P | P 5.8 | | SS | keine | Exkursion Artenvielfalt Zoologie | Exkursion | 1 | keine | VL | wissenschaftliches Protokoll | max. 50 Seiten | bestanden / nicht bestanden | | dreimal | 1 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|---|---|----------------------|---------------------------------|--|-----------------|-----|---|--------------|---|---|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| | keine | P | P 6 / I | Organische und Physikalische Chemie | SS | | | | | | | | | | | | |
| 2. | | P | P 6.1 | | SS | keine | Vorlesung Organische Chemie | Vorlesung | 5 | keine | MTP | Klausur | 180 Minuten | Benotung | | dreimal | 9 =8+1 |
| 2. | | P | P 6.2 | | SS | keine | Übung Organische Chemie | Übung | 1 | | | | | | | | |
| 2. | | P | P 6.3 | | SS | erfolgreiche Teilnahme an P 6.1 | Vorlesung zum Praktikum Organische Chemie | Vorlesung | 1 | keine | MTP | Klausur | 120 Minuten | Benotung | | dreimal | 1 |
| 2. | | P | P 6.4 | | SS | erfolgreiche Teilnahme an P 6.1 | Praktikum Organische Chemie | Praktikum | 7 | keine | MTP | mündliche Prüfung | 15 Minuten | Benotung | | dreimal | 5 |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 5 | P | P 7 / I | Physik 2 | SS | | | | | | | | | | | | |
| 2. | | P | P 7.1 | | SS | keine | Vorlesung Physik 2 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 3. Fachsemester | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | vgl. P 6 / I | P | P 6 / II | Organische und Physikalische Chemie | SS | | | | | | | | | | | | |
| 3. | | P | P 6.5 | | WS | keine | Vorlesung Physikalische Chemie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 180 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| | vgl. P 7 / I | P | P 7 / II | Physik 2 | WS | | | | | | | | | | | | |
| 3. | | P | P 7.2 | | WS | keine | Praktikum Physik 2 | Praktikum | 3 | keine | MTP | 2 mündliche Prüfungen und 10 wissenschaftliche Protokolle und Klausur | je 20-30 Minuten und je max. 10 Seiten und 90 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 7 | P | P 8 | Biochemie 1 | WS | | | | | | | | | | | | |
| 3. | | P | P 8.1 | | WS | keine | Vorlesung Biochemie 1 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|-----------|---|--------------------------------|---|---|----------------------|----------------------------------|--|-----------------|--|---|--------------|--|-------------------------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| 3. | | P | P 8.2 | | WS | keine | Übung Biochemie 1 | Übung | 3 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll und Klausur | max. 50 Seiten und 60 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| | keine | P | P 9 | Mikrobiologie | WS | | | | | | | | | | | | |
| 3. | | P | P 9.1 | | WS | keine | Vorlesung Mikrobiologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 3. | | P | P 9.2 | | WS | keine | Übung Mikrobiologie | Übung | 3 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 50 Seiten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| | | | | | | | | | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | Klausur | | 45 Minuten | Benotung | | | | |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 7 und P 9 | P | P 10 | Genetik 1 | WS | | | | | | | | | | | | |
| 3. | | P | P 10.1 | | WS | keine | Vorlesung Genetik 1 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 4 =3+1 |
| 3. | | P | P 10.2 | | WS | keine | Übung zur Vorlesung Genetik 1 | Übung | 1 | | | | | | | | |
| 3. | | P | P 10.3 | | WS | erfolgreiche Teilnahme an P 10.1 | Übung Genetik 1 | Übung | 2 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 50 Seiten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 2 |
| | | | | | | | | | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | Klausur | | 45 Minuten | Benotung | | | | |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|------------------------|--|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|--|-----------------|------|---|--------------|--|-------------------------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 2, P 3 und P 6 | P | P 11 | Humanbiologie 1 | WS | | | | | | | | | | | | |
| 3. | | P | P 11.1 | | WS | keine | Vorlesung Humanbiologie 1 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 4 =3+1 |
| | | P | P 11.2 | | WS | keine | Übung zur Vorlesung Humanbiologie 1 | Übung | 1 | | | | | | | | |
| 3. | | P | P 11.3 | | WS | keine | Übung Humanbiologie 1 | Übung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 2 |
| 4. Fachsemester | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 2 | P | P 12 | Tierphysiologie | SS | | | | | | | | | | | | |
| 4. | | P | P 12.1 | | SS | keine | Vorlesung Tierphysiologie | Vorlesung | 1,5 | keine | MTP | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 2 |
| 4. | | P | P 12.2 | | SS | keine | Übung Tierphysiologie | Übung | 3,75 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 50 Seiten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 4 |
| | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | | | | | | | | | Klausur | | 45 Minuten | Benotung | | | | |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 und P 6 | P | P 13 | Zellbiologie 1 | SS | | | | | | | | | | | | |
| 4. | | P | P 13.1 | | SS | keine | Vorlesung Zellbiologie 1 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 4. | | P | P 13.2 | | SS | keine | Übung Zellbiologie 1 | Übung | 3 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll und Klausur | max. 50 Seiten und 60 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|-----------|-------------------------------|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|--|-----------------|-----|---|--------------|--|-------------------------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte 1 | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte 1 | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 5 | P | P 14 | Ökologie | SS | | | | | | | | | | | | |
| 4. | | P | P 14.1 | | SS | keine | Vorlesung Ökologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 4. | | P | P 14.2 | | SS | keine | Übung Ökologie | Übung | 3 | keine erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | MTP | wissenschaftliches Protokoll Klausur | max. 50 Seiten 60 Minuten | bestanden/ nicht bestanden Benotung | | dreimal | 3 |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 4 | P | P 15 | Evolutionenbiologie | SS | | | | | | | | | | | | |
| 4. | | P | P 15.1 | | SS | keine | Vorlesung Evolutionsbiologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 4. | | P | P 15.2 | | SS | keine | Experimentelle Übung Evolutionsbiologie | Übung | 1 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 50 Seiten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 3 =1+2 |
| | | P | P 15.3 | | SS | keine | Übung Evolutionsbiologie | Übung | 2 | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | | Klausur | 45 Minuten | Benotung | | | |
| | keine | P | P 16 | Mathematik 2 | SS | | | | | | | | | | | | |
| 4. | | P | P 16.1 | | SS | keine | Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 60 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 4. | | P | P 16.2 | | SS | keine | Übung zur Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik | Übung | 3 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll und Klausur | max. 50 Seiten und 60 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|--|--|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|--|-----------------|--|---|--------------|------------------------------|----------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| 5. Fachsemester Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 13 sind fünf Wahlpflichtmodule auszuwählen. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 1 | Biophysik der Zelle | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 1.1 | | WS | keine | Vorlesung Biophysik der Zelle | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 5. | | P | WP 1.2 | | WS | keine | Praktikum Biophysik der Zelle | Praktikum | 3 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 50 Seiten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| | | | | | | | | | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | | | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | | |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 2 | Genetik 2 | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 2.1 | | WS | keine | Vorlesung Genetik 2 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 5. | | P | WP 2.2 | | WS | keine | Praktikum Genetik 2 | Praktikum | 3 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 25 Seiten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| | | | | | | | | | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | | | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | | |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|-----------|--|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|--|-----------------|-----|---|--------------|---|----------------------------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 3 | Molekulare Mikrobiologie | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 3.1 | | WS | keine | Vorlesung Molekulare Mikrobiologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 5. | | P | WP 3.2 | | WS | keine | Praktikum Molekulare Mikrobiologie | Praktikum | 3 | keine erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | MTP | wissenschaftliches Protokoll Klausur | max. 25 Seiten 45-120 Minuten | bestanden/ nicht bestanden Benotung | | dreimal | 3 |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 4 | Mikrobielle Diversität | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 4.1 | | WS | keine | Vorlesung Mikrobielle Diversität | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 5. | | P | WP 4.2 | | WS | keine | Praktikum Mikrobielle Diversität | Praktikum | 3 | keine erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | MTP | wissenschaftliches Protokoll Klausur | max. 25 Seiten 45-120 Minuten | bestanden/ nicht bestanden Benotung | | dreimal | 3 |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 5 | Molekulare Pflanzenwissenschaften | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 5.1 | | WS | keine | Vorlesung Molekulare Pflanzenwissenschaften | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|-----------|--|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|--|-----------------|-----|---|--------------|--|----------------------------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| 5. | | P | WP 5.2 | | WS | keine | Praktikum Molekulare Pflanzenwissenschaften | Praktikum | 3 | keine erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | MTP | wissenschaftliches Protokoll Klausur | max. 25 Seiten 45-120 Minuten | bestanden/ nicht bestanden Benotung | | dreimal | 3 |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 6 | Zellbiologie 2 | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 6.1 | | WS | keine | Vorlesung Zellbiologie 2 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 5. | | P | WP 6.2 | | WS | keine | Praktikum Zellbiologie 2 | Praktikum | 3 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll und Klausur | max. 25 Seiten und 45-90 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 7 | Humanbiologie 2 | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 7.1 | | WS | keine | Vorlesung Humanbiologie 2 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-60 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 5. | | P | WP 7.2 | | WS | keine | Übung Humanbiologie 2 | Übung | 1 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 25 Seiten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 3 =1+2 |
| | | P | WP 7.3 | | WS | keine | Praktikum Humanbiologie 2 | Praktikum | 2 | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | | |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|-----------|--|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|--|-----------------|------|---|--------------|------------------------------|----------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 8 | Neurobiologie | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 8.1 | | WS | keine | Vorlesung Neurobiologie | Vorlesung | 1,5 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 =2+1 |
| | | P | WP 8.2 | | WS | keine | Übung Neurobiologie | Übung | 1 | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 8.3 | | WS | keine | Praktikum Neurobiologie | Praktikum | 2,75 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 25 Seiten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | | | | | | | | | Klausur | | 45-120 Minuten | Benotung | | | | |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 9 | Anthropologie und Zoologie | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 9.1 | | WS | keine | Vorlesung Anthropologie und Zoologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 5. | | P | WP 9.2 | | WS | keine | Praktikum Anthropologie und Zoologie | Praktikum | 3 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 25 Seiten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | | | | | | | | | Klausur | | 45-120 Minuten | Benotung | | | | |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 10 | Botanik und Mykologie | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 10.1 | | WS | keine | Vorlesung Botanik und Mykologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|-----------|--|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|--|-----------------|-----|---|--------------|---|----------------------------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| 5. | | P | WP 10.2 | | WS | keine | Praktikum Botanik und Mykologie | Praktikum | 3 | keine erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | MTP | wissenschaftliches Protokoll Klausur | max. 25 Seiten 45-120 Minuten | bestanden/ nicht bestanden Benotung | | dreimal | 3 |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 11 | Molekulare und experimentelle Evolution | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 11.1 | | WS | keine | Vorlesung Molekulare und experimentelle Evolution | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 5. | | P | WP 11.2 | | WS | keine | Praktikum Molekulare und experimentelle Evolution | Praktikum | 2 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 25 Seiten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 3 =2+1 |
| | | P | WP 11.3 | | WS | keine | Übung Molekulare und experimentelle Evolution | Übung | 1 | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | | |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 12 | Experimentelle und vergleichende Ökologie | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 12.1 | | WS | keine | Vorlesung Experimentelle und vergleichende Ökologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 5. | | P | WP 12.2 | | WS | keine | Übung Experimentelle und vergleichende Ökologie | Übung | 1 | keine | MTP | Hausarbeit | max. 25 Seiten | Benotung | | dreimal | 1 |
| 5. | | P | WP 12.3 | | WS | keine | Praktikum Experimentelle und vergleichende Ökologie | Praktikum | 2 | keine | MTP | wissenschaftliches Protokoll | max. 25 Seiten | Benotung | | dreimal | 2 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|---|--|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|--|-----------------|-----|---|--------------|---|----------------------------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 11 | WP | WP 13 | Biochemie 2 | WS | | | | | | | | | | | | |
| 5. | | P | WP 13.1 | | WS | keine | Vorlesung Biochemie 2 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 5. | | P | WP 13.2 | | WS | keine | Praktikum Biochemie 2 | Praktikum | 3 | keine erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | MTP | wissenschaftliches Protokoll Klausur | max. 25 Seiten 45-120 Minuten | bestanden/ nicht bestanden Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. Fachsemester | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | keine | P | P 17 | Spezialveranstaltungen | SS | | | | | | | | | | | | |
| Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 17.0.1 bis P 17.0.22 sind drei Wahlpflichtlehrveranstaltungen auszuwählen. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. | | WP | P 17.0.1 | | SS | keine | Aktuelle Themen der Humanbiologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.2 | | SS | keine | Molekulare Physiologie und Biochemie der Pflanzen | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.3 | | SS | keine | Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.4 | | SS | keine | Vorlesung Entwicklungsbiologie | Vorlesung | 1 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 =2+1 |
| | | WP | P 17.0.5 | | SS | keine | Übung Entwicklungsbiologie | Übung | 1,5 | | | | | | | | |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|-----------|-------------------------|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|---|-----------------|------|--|--------------|--------------|----------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| 6. | | WP | P 17.0.6 | | SS | keine | Immunbiologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.7 | | SS | keine | Molekulare Grundlagen der Organismischen Interaktion | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.8 | | SS | keine | Molekulare Virologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.9 | | SS | keine | Signaltransduktion und Genregulation bei Eukaryoten | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.10 | | SS | keine | Vorlesung Anatomie der Pilze | Vorlesung | 0,5 | erfolgreiche Teilnahme am wissenschaftlichen Protokoll | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 =1+2 |
| | | WP | P 17.0.11 | | SS | keine | Praktikum Anatomie der Pilze | Praktikum | 2,25 | keine | | | | | | | |
| 6. | | WP | P 17.0.12 | | SS | keine | Vorlesung Biologische Spurenkunde | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.13 | | SS | keine | Vorlesung Einführung in die ökologische Morphologie und Physiologie der Tiere | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Hausarbeit | max. 50 Seiten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.14 | | SS | keine | Aktuelle Themen der Ökologie und Evolution | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Hausarbeit | 10-15 Seiten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.15 | | SS | keine | Angewandte Mikrobiologie und Biotechnologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|-----------|-------------------------|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|---|-----------------|-----|---|--------------|--------------|----------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| 6. | | WP | P 17.0.16 | | SS | keine | Einführung in die medizinische Mikrobiologie und Immunbiologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.17 | | SS | keine | Vertiefte Kenntnisse über Prinzipien der Hör- und Sprachverarbeitung und der Sprachgenerierung | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.18 | | SS | keine | Vertiefte Kenntnisse über die molekularen Grundlagen der Entwicklung und Funktion des Nervensystems | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.19 | | SS | keine | Neurophilosophie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.20 | | SS | keine | Bioorganische Chemie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.21 | | SS | keine | Biorganische Chemie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.22 | | SS | keine | Biophysikalische Chemie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.23 | | SS | keine | Spezialvorlesung Biologie 1 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.24 | | SS | keine | Spezialvorlesung Biologie 2 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | Benotung | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.25 | | SS | keine | Biologisches Seminar 1 | Seminar | 2 | keine | MTP | Referat | 15-30 Minuten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 17.0.26 | | SS | keine | Biologisches Seminar 2 | Seminar | 2 | keine | MTP | Referat | 15-30 Minuten | bestanden/ nicht bestanden | | dreimal | 3 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|---|-------------------------|--------------------------------|---|---|----------------------|-------------------------|--|-----------------|-----|---|--------------|------------------------|-----------------------------------|---|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| | keine | P | P 18 | Berufsqualifizierendes Modul | SS | | | | | | | | | | | | |
| Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 18.0.1 bis P 18.0.12 sind zwei Wahlpflichtlehrveranstaltungen auszuwählen. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. | | WP | P 18.0.1 | | SS | keine | Biologische Wirkungen von ionisierender Strahlung | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 18.0.2 | | SS | keine | Vorlesung Grundkenntnisse Didaktik der Biologie | Vorlesung | 1 | keine | MTP | Klausur und Hausarbeit | 45-120 Minuten und max. 50 Seiten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 =2+1 |
| | | WP | P 18.0.3 | | SS | keine | Seminar Grundkenntnisse Didaktik der Biologie | Seminar | 1,5 | | | | | | | | |
| 6. | | WP | P 18.0.4 | | SS | keine | Bioethik | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 18.0.5 | | SS | keine | Geistiges Eigentum, Patentwesen | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 18.0.6 | | SS | keine | Bildgebende Verfahren | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 18.0.7 | | SS | keine | Spektroskopische Verfahren | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 18.0.8 | | SS | keine | Rechtskunde | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 18.0.9 | | SS | keine | Geschichte der Biologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 18.0.10 | | SS | keine | Tierversuche und Versuchstierhaltung | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 18.0.11 | | SS | keine | Toxikologie | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 18.0.12 | | SS | keine | Fachspezifische Allgemeinbildung 1 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |
| 6. | | WP | P 18.0.13 | | SS | keine | Fachspezifische Allgemeinbildung 2 | Vorlesung | 2 | keine | MTP | Klausur | 45-120 Minuten | bestanden/nicht bestanden | | dreimal | 3 |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

| 1 | Module | | | | | Lehrveranstaltungen | | | | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen | | | | | | | |
|---|-------------------------|--------------------------------|---|---|----------------------|--|--|-----------------|-----|---|--------------|----------------|---------------|--|--------------|-------------------|--------------|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Modul wird angeboten | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung (in Deutsch) gem. Anlage 1/ Spalte I | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit* | ECTS-Punkte* |
| | keine | P | P 19 | Bachelorabschlussmodul | SS | | | | | | | | | | | | |
| 6. | | P | P 19.1 | | SS | erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 16 | Bachelorarbeit | | | | MTP, BAA | Bachelorarbeit | 20-70 Seiten | Benotung | | einmal | 11 |
| 6. | | P | P 19.2 | | SS | keine | Fachseminar | Seminar | 0,5 | keine | MTP | Referat | 15-30 Minuten | Benotung | | dreimal | 1 |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <u>Zu Spalte 1:</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <u>Zu Spalte 12:</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / VL = Vorleistung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit / AP = Abschlussprüfung | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <u>Zu Spalte 17:</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Für diejenige Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13). | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <u>Zu Spalte 18:</u> | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung. | | | | | | | | | | | | | | | | | |

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle